

Gesetz
über den Bebauungsplan Altona-Nord 3

Vom 8. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 3 für den Geltungsbereich Oelkersallee — Langenfelder Straße — Allee — Stresemannstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 208) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

§ 2

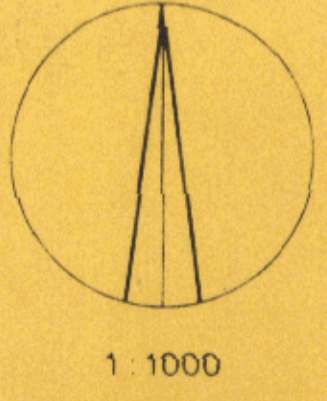
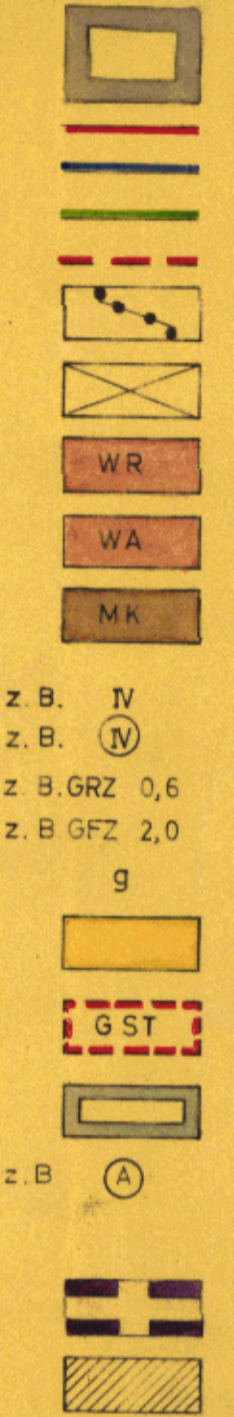
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1968.

Der Senat

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BRÜCKEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GST BESTIMMT SIND
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEBÖRER FÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN



Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 17. März 1968
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 8. März 1968 (GVBl. S. 21)
Rasmus
In Kraft getreten am 19. März 1968

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
ALTONA - NORD 3

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 208

AUF GRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. S. 341)

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 86, Stadthausbrücke 8
Tel. 84 10 08

Archiv
Nr. 23240

HAMBURG, DEN 25.1.1968
LÄNDESPLANUNGSAMT

GEZ. IV. SCHÜLER
Baudirektor

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 9	MONTAG, DEN 18. MÄRZ	1968
Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Altona-Nord 3	21
8. 3. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 15	22
8. 3. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 20	22
8. 3. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 45	23
8. 3. 1968	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 12	23
5. 3. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 15	24

Gesetz

über den Bebauungsplan Altona-Nord 3

Vom 8. März 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 3 für den Geltungsbereich Oelkersallee — Langenfelder Straße — Allee — Stresemannstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 208) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. März 1968.

Der Senat